

54.9-19.53-1.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Nutzung der Rohrfernleitungsanlage XF 53 der Shell Deutschland GmbH zum Transport von zwei neuen Fördermedien (LS VGO und HS VGO)

Die Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland, betreibt zwischen ihren Standorten in Godorf (Werk Nord) und Wesseling (Werk Süd) den Rohrleitungsverbund CONNECT, welcher aus den parallel verlaufenden Rohrfernleitungen XF 52, XF 53, XF 54 und XF 55 besteht. Der Verbund wurde ursprünglich mit Beschluss vom 24.05.2011 (Az. 54.16.22) von der Bezirksregierung Köln planfestgestellt, dabei wurde auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Der bereits bestehende Rohrleitungsverbund unterläuft den Rhein an zwei Stellen in sogenannten Dükern. Betroffene FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Biotope werden auf der Landtrasse in geschlossener Bauweise unterquert.

Für die Rohrfernleitung XF 53 wird im Rahmen des Vorhabens der Transport von zwei neuen Fördermedien beantragt. Dabei handelt es sich um Vakuumgasöl (VGO) in der Qualität schwefelarm (LS VGO) und schwefelreich (HS VGO). Neben betrieblichen bzw. softwareseitigen Anpassungen ist dazu der Austausch eines Ventils am Standort Godorf (Werk Nord) geplant.

Die zwei neuen Fördermedien sind bezüglich ihrer Toxizität für Lebewesen mit den bereits genehmigten Fördermedien aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 24.05.2011 (Az. 54.16.22) vergleichbar.

Für das Vorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das – wie im vorliegenden Fall – bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut hervorrufen kann.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Ebert